Hochlastzeitfenster für individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV verpflichtet, Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht (atypische Netznutzung).[1]

Auf Basis der Lastgangdaten vom 01.09.2025 bis zum 31.08.2026 ergibt sich für den Genehmigungszeitraum das Hochlastzeitfenster für 2027.

Hochlastzeitfenster für 2027 der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Entnahmestelle	**Winter** 01.12-28.02.	**Frühling** 01.03.-31.05.	**Sommer** 01.06.-31.08.	**Herbst** 01.09.-30.11.
Hochspannung	08:15 - 14:30 17:15 - 17:45 18:00 - 18:15	entfällt	entfällt	09:30 - 14:00 16:45 - 17:30
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	08:15 - 14:30 17:15 - 18:15	entfällt	entfällt	09:30 - 14:00 16:45 - 17:30
Mittelspannung	08:00 - 14:45 17:15 - 18:15	entfällt	entfällt	09:30 - 14:15 16:45 - 17:15
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	16:45 - 19:30	entfällt	entfällt	17:00 - 18:45
Niederspannung	10:45 - 11:45 12:00 - 13:00 16:30 - 19:45	entfällt	entfällt	11:15 - 11:30 12:00 - 12:15 17:00 - 18:45

Hinweis:
Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, gesetzliche Feiertage (in Baden-Württemberg) und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr sind Nebenzeiten.

[1] Es ist zu berücksichtigen, dass Anträge nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV von der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) strikt geprüft werden.